D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **51 (1954)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

D. Verschiedenes.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. *Umfang und Nachweis der wohnörtlichen Leistung hinsichtlich des „Pflichtmonates" in Außerkonkordatsfällen (Art. 21). Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 5. März 1954.*

Nach Art. 21 des Konkordats ist die Unterstützungsbedürftigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd (im Sinne von Art. 45 Abs. 3 BV) zu betrachten, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton „mindestens einen Monat gedauert hat". Das heißt zwar nicht, daß der Wohnkanton einen Monat (30 Tage) lang täglich eine Unterstützung ausrichten müsse. Es genügt auch eine einmalige Unterstützung, die aber ausdrücklich oder ihrer Natur nach mindestens für die Bedürfnisse eines Monats (eines Zeitraums von 30 Tagen) bestimmt sein muß; zum Beispiel Mietzins, Krankenkassenbeiträge. Andere einmalige oder für die Bedürfnisse eines kürzeren Zeitraumes bestimmte Unterstützungen – zum Beispiel Barspenden für den Unterhalt während 1–2 Wochen – genügen den Anforderungen nicht, die der klare Wortlaut von Art. 21 des Konkordats an die Pflichtmonatsleistung des Wohnkantons stellt. Selbstverständlich wird der Heimatkanton nicht kleinlich sein und nicht in jedem Fall verlangen, daß der Wohnkanton Unterstützungen für genau 30 Tage ausgerichtet habe (obschon Art. 21 des Konkordats ausdrücklich sagt: „mindestens" einen Monat). Aber er darf verlangen, daß der Wohnkanton über seine Pflichtmonatsleistung genügend präzise Angaben mache, damit der Heimatkanton feststellen kann, ob die Leistung den Bestimmungen von Art. 21 des Konkordats einigermaßen entspricht. Diesem Anrecht des Heimatkantons genügen die Angaben unter Ziff. 19 Ihrer Unterstützungsgesuche i. S. R. und H. unseres Erachtens leider nicht. Im Falle R. schrieben Sie: „Wir haben unsern Pflichtmonat geleistet durch Übernahme der im August 1952 notwendig gewordenen Hilfe", und im Falle H.: „Wir haben die im Januar a. c. notwendig gewordene Unterstützung zu unsern Lasten als Pflichtmonat übernommen". Aus diesen Formulierungen ist nicht ersichtlich, ob die fraglichen Unterstützungen wirklich während eines Monats ausgerichtet wurden oder für die Bedürfnisse von 30 Tagen bestimmt waren. Im Falle R. sind wir von Ihren ergänzenden Auskünften befriedigt, weil daraus hervorgeht, daß die von Ihnen ausgerichteten Unterstützungen für die Bedürfnisse von mindestens 30 Tagen bestimmt waren oder sein konnten. Hingegen genügen uns Ihre Ausführungen i. S. H. nach wie vor nicht. Sie schreiben, daß Sie im Januar a. c. für Lebensunterhalt und Unterkunft insgesamt Fr. 62.30 ausgerichtet haben für solange, als H. Ihrer Hilfe bedurfte. Wie lange bedurfte er aber Ihrer Hilfe? Wann wurde die erste Unterstützung ausgerichtet, und für welchen Zeitraum waren die Unterstützungen jeweils bestimmt? Es wäre sicher das Einfachste, wenn die wohnörtliche Behörde in solchen Fällen schriebe: „Wir haben den Petenten während der Zeit oder für die Zeit vom ... bis ... (genaue Daten) zu dem und dem Zweck oder mit einem Gesamtbetrage von Fr. ... unterstützt und erachten damit unsere Pflichtmonatsleistung als erbracht." So ließen sich Rückfragen vermeiden.